



<p style="text-align: center;">Ergänzungsleistung (EL) und Hilflosenentschädigung (HE) Befreiung SERAFE-Gebühren, Individuelle finanzielle Unterstützungen (IU)</p>
--

Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten **nicht** decken.

Die Ergänzungsleistungen bestehen aus:

- der jährlichen EL, welche monatlich ausbezahlt wird
- der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Leistungen werden einerseits an Berechtigte, welche zuhause in der eigenen Wohnung wohnen sowie an Berechtigte, welche in Alters-, Behinderten- und Pflegeheimen wohnen ausgerichtet.

Der **Anspruch** entsteht frühestens mit dem Einreichen des offiziellen Antragsformulars bei der SVA-Zweigstelle des Wohnorts (erhältlich bei der SVA-Zweigstelle oder online unter www.sva-ag.ch)

Das Einlageblatt 2 wird durch das Heim ausgefüllt.

Wird die Anmeldung **innert 6 Monaten** nach einem Heim- oder Spitaleintritt eingereicht, beginnt der Anspruch ab Beginn des Heimeintritts.

Anspruchsvoraussetzungen:

- AHV-Rente
- IV-Rente
- IV-Taggeld, mindestens seit 6 Monaten
- Hilflosenentschädigung
- Wohnsitz in der Schweiz
- Schweizer und EU-Bürger (ohne Karenzfrist)
- übrige Ausländer müssen Karenzfrist erfüllen
- Vermögensschwelle Fr. 100'000 Alleinstehende, Fr. 200'000 Ehepaare (selbstbewohnte Liegenschaften inkl. Hypotheken zählen nicht dazu)

Berechnungsgrundlagen Heimbewohner Ausgaben:

- Heimtaxe (Pension und Betreuung, max. Fr. 152.--/Tag*
- persönliche Auslagen (Fr. 376.--/Mt.)
- Krankenkassenprämien (reale Prämie, maximal kant. Durchschnittsprämie Fr. 449)

* Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit bei stationärem Pflegeheimaufenthalt

Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Pflegeheim leben, wird als Ausgabe eine Tagestaxe von maximal Fr. 152.-- anerkannt (§ 42 Abs. 1 PflV). Bei Personen, bei denen, dieser anrechenbare Betrag zur Begleichung der Kosten für Pension und Betreuung nicht ausreicht und deshalb Sozialhilfeabhängigkeit droht, kann von der zuständigen Gemeinde bei Vorliegen besonderer Verhältnisse eine Tagestaxe von maximal Fr. 190.--



beantragt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 PflV). Darüberhinausgehende nicht gedeckte Kosten müssten via Sozialhilfe eingefordert werden.

Berechnungsgrundlagen Einnahmen:

- AHV-Rente/Witwenrente
- Rente Pensionskasse
- Zinsertrag Vermögen
- Vermögensverzehr (IV-Renter 1/15, bei Altersrenter 1/10 des Reinvermögens (wenn ein Ehepartner noch zuhause ist) $\frac{1}{5}$ bei alleinstehenden Altersrentnern, welches Fr. 30'000 (alleinstehend) bzw. Fr. 50'000 (Ehepaare) übersteigt.
- Vermögensfreibetrag für selbstbewohne Liegenschaft Fr. 112'500
- Fr. 300'000, wenn Liegenschaft eines Ehepaares weiterhin durch einen Ehegatten bewohnt wird
- neu ab EL Reform 01.01.2021 Freiwilliger Vermögensverzicht
- neu ab EL Reform 01.01.2021 übermässiger Vermögensverbrauch ohne wichtigen Grund (bei Vermögen bis Fr. 100'000: 10'000 Verbrauch/Jahr, Vermögen über Fr. 100'000: 10 % vom Verbrauch/Jahr) - bei Altersrentner wird der Vermögensverbrauch 10 Jahre rückwirkend geprüft.

Beispiel

Alleinstehender AHV-Renter im Heim

Ausgaben

Tagestaxe Heim	Fr.	55'480
Persönliche Ausgaben	Fr.	4'512
Krankenkasse	Fr.	5'304
Total	Fr.	65296

Einnahmen

AHV-Rente	Fr.	13'260
Rente Pensionskasse	Fr.	7'300
Vermögensertrag	Fr.	650
Reinvermögen 45'000 abz.		
Freibetrag (30'000), davon $\frac{1}{5}$	Fr.	3'000
Total	Fr.	24'210

Ausgaben	Fr.	65'296
./. Einnahmen	Fr.	24'120
Differenz	Fr.	41'176
Monatliche EL	Fr.	3'431

Wenn bei einem Ehepaar ein Ehepartner im Heim lebt, erfolgt die Berechnung einzeln pro Ehegatte. Die Anrechnung von Einnahmen und Vermögen erfolgt je zur Hälfte.

Bei wesentlichen Änderungen von Einnahmen und Vermögen wird die EL angepasst. Änderungen sind sofort der zuständigen SVA-Zweigstelle zu melden.

Nebst der monatlichen Ergänzungsleistung haben EL-Bezüger auch die Möglichkeit Krankheits- und Behinderungskosten geltend zu machen (z.B. Zahnarzt, Kosten für



Hilfsmittel, Selbstbehalte und Franchisen). Abgabe der Rechnungskopien bei der SVA-Zweigstelle.

Mit der EL-Reform ab 01.01.2021 müssen Ergänzungsleistungen nach dem Tod zurückbezahlt werden, wenn die Höhe des Nachlasses Fr. 40'000 übersteigt. Allerdings nur Leistungen, welche nach dem 01.01.2021 ausbezahlt wurden und wenn die Höhe des Nachlasses damit nicht unter Fr. 40'000 fällt.

Krankenkassenprämienverbilligung

Personen, welche eine EL beziehen müssen das Gesuch für Krankenkassenverbilligung nicht einreichen. Die Verbilligung ist bei der EL-Berechnung bereits berücksichtigt.



Hilflosenentschädigung

Als hilflos gilt eine Person, die bei alltäglichen Verrichtungen wie Ankleiden, Auskleiden, Aufstehen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Fortbewegung usw. auf Hilfe Dritter angewiesen ist. Ebenfalls als hilflos gelten Personen, die dauernde persönliche Überwachung bedürfen.

Heimbewohner müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Person hat ihren Wohnsitz in der Schweiz
- es liegt eine mittlere oder schwere Hilflosigkeit vor
- es besteht kein Anspruch auf Hilflosenentschädigung aus UVG oder der Militärversicherung

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung entsteht erst nach einer **einjährigen** Wartefrist.

Höhe der Hilflosenentschädigung AHV bei Heimaufenthalt

- mittlerer Grad Fr. 598.--/Mt.
- schwerer Grad Fr. 956.--/Mt.

*Anspruch nur bei Personen, welche noch zuhause wohnen. Bei einem Heimaufenthalt wird die Hilflosenentschädigung erst ab einem „mittleren Grad“ ausgerichtet.

Im Unterschied zur Ergänzungsleistung wird die Hilflosenentschädigung unabhängig von Einkommen und Vermögen ausgerichtet.

Anmeldeformulare sind ebenfalls bei der SVA-Zweigstelle oder online unter www.sva-ag.ch erhältlich.

Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne weiter.

**Als unabhängige Beratungsstelle empfehlen wir die Pro Senectute Zofingen,
Telefon 062 752 21 61**

Für Detailauskünfte SVA-Zweigstelle der Wohngemeinde oder direkt

**SVA Aargau
Kyburgerstrasse 15
5001 Aarau
Tel. 062 836 81 81
www.sva-ag.ch**



Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren SERAFE AG (ehemals Billag)

Im neuen Abgabesystem ab 01.01.2019 werden Bewohnende in Pflegeheime keine Abgabe mehr bezahlen müssen. Die Abrechnung erfolgt über die Heime, diese werden abgestuft nach Anzahl Betten und Umsatz die Kosten übernehmen (analog einem Kollektivhaushalt) – im Sennhof erfolgt keine direkte Abwälzung auf die Bewohnenden.

Wenn ein Ehegatte oder LebenspartnerIn noch zuhause wohnt, muss dieser für den eigenen Haushalt noch Rundfunk- und Fernsehgebühren entrichten. Ausgenommen sind Bezüger von Ergänzungsleistungen.

Individuelle finanzielle Unterstützungen (IU)

Der Bund zahlt jährlich einen Beitrag an die schweizerischen Pro-Institutionen (Pro Senectute, Pro Infirmis und Pro Juventute).

Die Pro Senectute gewährt IU unter der Bezeichnung „individuelle Finanzhilfe (IF)“ an Menschen im AHV-Alter die sich in einer materiellen Notlage befinden und die die Voraussetzungen für IF erfüllen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf IF.

Pflegeheim Sennhof

Nicole Meier
Leitung Verwaltung

15.04.2021